

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Grundschulpädagogik
im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 12. Oktober 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge vom 7. Juli 2005 (FU-Mitteilungen 80/2005) erlassen:

Artikel I

Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,

- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an der Lehr- und Lernform und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung – zu Gunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen der Module, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer der Module sowie die Häufigkeit, mit der diese angeboten werden, sind der Studienordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Für das Basismodul „Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule“ und das Aufbaumodul „Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

Vertiefungsmodul: Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch/DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls „Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D 5	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 1500 Wörter)	Ja
Seminar D 6 oder Seminar D7		Ja
Leistungspunkte: 6		

Für das Basismodul „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“ und das Vertiefungsmodul „Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

Aufbaumodul: Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Zwei Seminare aus dem Angebot M3, M4 und M5	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	Ja
Leistungspunkte: 6		

Für das Basismodul und das Aufbaumodul „Sachunterricht“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

Vertiefungsmodul: Sachunterricht (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls „Sachunterricht“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU5 oder Seminar SU6	Mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)	Ja
Seminar SU 7		Ja
Leistungspunkte: 7		

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik an der Freien Universität Berlin registriert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Studienordnung vom 7. Juli 2005 fort, sofern Sie nicht bis zum 1. November 2007 gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung fortsetzen wollen; die Entscheidung ist nicht revidierbar.

(3) Für diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich in Ausübung ihrer Wahloption gemäß Abs. 2 für die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung entscheiden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen bei der Ermittlung der Gesamtnote oder deren Anrechnung auf nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot.

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft
und Psychologie der Freien Universität Berlin
für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Grundschulpädagogik
im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 07. Juli 2005 folgende Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Inkrafttreten

Anlage: Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geschieht, die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin. Für Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Leistungen im Lernbereich Musisch-Ästhetische Erziehung gelten ergänzend die diesbezüglichen Regelungen der Universität der Künste Berlin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für denjenigen Studiengang, in dessen Rahmen das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik studiert wird.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Der für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben zuständige Prüfungsausschuss bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für denjenigen Studiengang, mit dessen Kernfach das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik kombiniert wird.

**§ 3
Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Im Rahmen des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Grundschulpädagogik sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge vom 14. Oktober 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 75/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Grundschulpädagogik an der Freien Universität Berlin bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können das Studium nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden Fassung der Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge vom 14. Oktober 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 75/2004) fortsetzen. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 zu treffen; sie ist nicht revidierbar.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 07. Oktober 2005 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

Anlage:

Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge

Lernbereich Deutsch			
Modul	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungen	LP
Basismodul Einführung in den Lernbereich Deutsch	keine	Klausur oder Hausarbeit (etwa 3.000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2.000 Wörter)	6 LP
Aufbaumodul Lernfelder des Lernbereichs Deutsch und Schriftsprachenerwerb	Basismodul	Hausarbeit (etwa 3.000 Wörter) oder mündliche Prüfung (etwa 15 Minuten)	6 LP
Vertiefungsmodul Didaktische Konzepte für den Lernbereich Deutsch / DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung	Aufbaumodul	Hausarbeit (etwa 6.000 Wörter)	8 LP
Lernbereich Mathematik			
Modul	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungen	LP
Basismodul Einführung in den Lernbereich – Mathematik, die uns angeht	keine	Klausur (90 Minuten)	6 LP
Aufbaumodul Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion	Basismodul	Hausarbeit (etwa 3.000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2.000 Wörter)	6 LP
Vertiefungsmodul Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung	Aufbaumodul	Hausarbeit (Forschungs- oder Entwicklungsbericht, etwa 6.000 Wörter)	8 LP

Lernbereich Sachunterricht			
Modul	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungen	LP
Basismodul Lernbereich Sachunterricht	keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2.000 Wörter) oder Anfertigung einer Hausarbeit (etwa 3.000 Wörter)	9 LP
Vertiefungsmodul Lernbereich Sachunterricht	Basismodul	mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)	11 LP

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 20. April 2006 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 90-Leistungspunkte Kernfach Grundschulpädagogik

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

Anlage 5: Diploma Supplement (englische Version, Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik eingesetzte Prüfungsausschuss zuständig.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundschulpädagogik sind Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon:
 - a. 90 LP im Kernfach,
 - b. 60 LP in einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Studienordnung,
 - c. 30 LP im Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft.

Von den Leistungspunkten für das Kernfach entfallen 10 auf die Bachelorarbeit.

- (2) Die in den Modulen der Lernbereiche des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens für die Erbringung von Leistungen im Lernbereich Musisch-Ästhetische Erziehung wird auf die Prüfungs- und die Studienordnung der Universität der Künste vom verwiesen. Für die Module des 60-LP-Modulangebots wird auf die jeweilige Prüfungsordnung, für die Module des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft auf die Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2004 (FU-Mitteilungen 51/2004) in der jeweiligen Fassung verwiesen.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 12. September 2006 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum Ende des Sommersemesters 2009 befristet.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie:
 1. im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind,
 2. die Basis- und Aufbaumodule der zu absolvierenden Lernbereiche sowie das Modul Schulpraktische Studien erfolgreich abgeschlossen haben..
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen. Darüber hinaus soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Wird eine Bescheinigung gemäß Satz 2 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.
- (4) Die Bachelorarbeit soll bis zu 25 Seiten mit bis zu 7500 Wörtern umfassen.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine bzw. einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

§ 6 Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass:
 1. die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
 2. die Zahl von fünf Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der Module des Kernfachs oder des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transcript of Records) erstellt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Zugangsvoraussetzungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das Kernfach des Bachelorstudiengangs Grundschulpädagogik

1. Module des Lernbereichs Deutsch

Basismodul: Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D1	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar D2		ja
Leistungspunkte: 6		

Aufbaumodul: Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Deutsch: Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D3	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter)	ja
Seminar D4		ja
Leistungspunkte: 8		

Vertiefungsmodul: Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch/DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar D5	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter)	ja
Seminar D6		ja
Seminar D7		ja
Leistungspunkte: 10		

2. Module des Lernbereichs Mathematik

Basismodul: Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M1	Klausur (90 Minuten)	ja
Seminar M2		ja
Leistungspunkte: 5		

Aufbaumodul: Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M3	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar M4		ja
Seminar M5		ja
Leistungspunkte: 9		

Vertiefungsmodul: Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar M6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar M7		ja
Leistungspunkte: 9		

3. Module des Lernbereichs Sachunterricht

Basismodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU1	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar SU2		ja
Leistungspunkte: 6		

Aufbaumodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls Sachunterricht		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU3	Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter)	ja
Seminar SU4		ja
Leistungspunkte: 7		

Vertiefungsmodul: Sachunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Aufbaumoduls Sachunterricht		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar SU5	Mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten)	ja
Seminar SU6		ja
Seminar SU7		ja
Leistungspunkte: 10		

4. Schulpraktische Studien

Modul Schulpraktische Studien		
Zugangsvoraussetzungen: Absolvierung des Basismoduls des Lernbereichs, in dem die Schulpraktischen Studien absolviert werden, sowie der Module „Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ sowie „Berufsfelderschließendes Praktikum: Pädagogisches Handeln, Lernort Schule“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorbereitungsseminar	Schriftlicher Bericht, etwa 3000 Wörter	ja
Praktikum		ja
Nachbereitungsseminar		ja
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin
 Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik
 gemäß der Prüfungsordnung vom 20. April 2006 (FU-Mitteilungen Nr.58/2006)

Frau/Herr

geboren am: _____ in: _____

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernfach	90	
• davon im Lernbereich Deutsch	24	
• davon im Lernbereich Mathematik	23	
• davon im Lernbereich [Sachunterricht oder Musisch- Ästhetische Erziehung]	23	
• davon für die Bachelorarbeit	10	
60-Leistungspunkte-Modulangebot	60	
Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: ...

Berlin, den _____

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
 Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang

Grundschulpädagogik

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 20. April 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 58/2006

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Diploma Supplement (englische Version, Muster)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor or Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-

2.2 Main Field(s) of Study

Primary Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Status (Type / Control)

State University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Freie Universität Berlin; Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Status (Type / Control)

State University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree programme

3.2 Official Length of Programme

Three years

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Arts in Primary Education qualifies students for the Master of Arts in Primary Education, which is a requirement for all primary school teachers in Germany. In addition, students will be eligible for other M.A programmes related to other areas of pedagogy and educational theory. Furthermore, graduates will be qualified to work in pedagogical professions outside of schools, such as in materials development, educational publishing, educational journals, and in colleges of further education.

In the B.A programme students acquire knowledge in their chosen subject areas and in the didactics of these areas. Students will also learn about the cognitive and developmental psychology of children of primary-school age and about the specific learning areas and teaching conditions within primary education (mathematics, natural and social sciences, language and literature, or music and art). Graduates will also be able to use their knowledge of subject matter areas and the related aspects of learning and teaching to plan, to design, to analyse and to assess classroom learning.

The university degree Bachelor of Arts is awarded to students that have successfully completed their studies and have demonstrated academic knowledge of their field and of the related methods, as well as practical professional knowledge and competencies related to teaching and learning in primary schools.

4.3 Programme Details

See Certificate and Transcript of Records

4.4 Grading Scheme

Grading scheme: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient.

Besides the overall assessment a relative grade will be awarded according to the subsequent ECTS grading scheme, which operates with the levels: A (best 10 %); B (next 25 %); C (next 30 %); D (next 25 %); E (next 10 %).

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Access to Master Programmes (except specific access conditions); access to doctorate for highly qualified graduates with specific access conditions

5.2 Professional Status

-

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

[to be added]

6.2 Further Information Sources

[to be added]

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media, and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

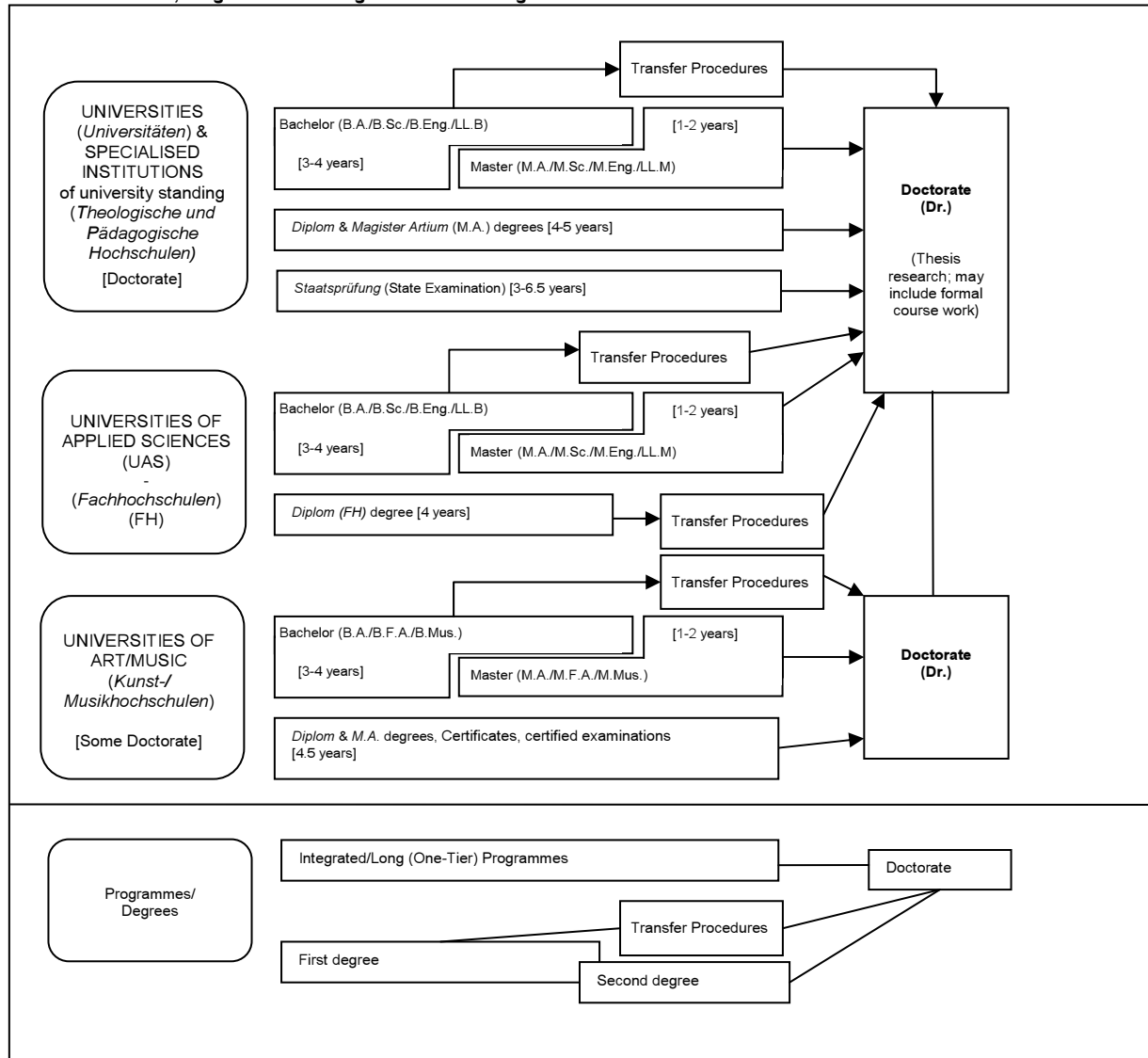
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekret@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- 4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 5 See note No. 4.
- 6 See note No. 4.

Anlage 5: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Grundschulpädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Freie Universität Berlin; Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik qualifiziert Studierende für lehramtsbezogene Masterstudiengänge mit dem Ziel Amt des Lehrers mit Grundschulpädagogik als Fachwissenschaft. Darüber hinaus qualifiziert er für andere pädagogische Masterstudiengänge und Tätigkeiten in außerschulischen pädagogischen Arbeitsfeldern (z. B. Lehrmittelindustrie, Verlage, Fachzeitschriften, Volkshochschulen).

Die Studierenden müssen sich Wissen in Bezug auf die fachlichen, fachdidaktischen, entwicklungspsychologischen und lernbereichsspezifischen Grundlagen und Bedingungen pädagogischen Handelns in der Grundschule aneignen. Sie sollen in der Lage sein, im Unterricht angeleitetes Lernen in den jeweiligen Fächern aus fachlicher und lerntheoretischer Perspektive sachkundig und im Hinblick auf die jeweilige Entwicklung der Kinder hinreichend differenziert zu planen, zu gestalten, zu analysieren und zu bewerten.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und der Verleihung des Hochschulgrades "Bachelor of Arts" werden grundlegende Fachkenntnisse einschließlich der einschlägigen wissenschaftlichen Methoden sowie berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Lernbereichen der Grundschulpädagogik nachgewiesen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Zeugnis und Transkript

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend. Neben der Gesamtnote wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen: A - die besten 10 %; B - die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Zugang zum Masterstudium (ggf. besondere Zulassungsvoraussetzungen; Möglichkeit der Promotion für besonders qualifizierte Bachelorabsolventen unter besonderen Zugangsvoraussetzungen)

5.2 Beruflicher Status

-

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[wird ggf. ergänzt]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

[wird ggf. ergänzt]

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

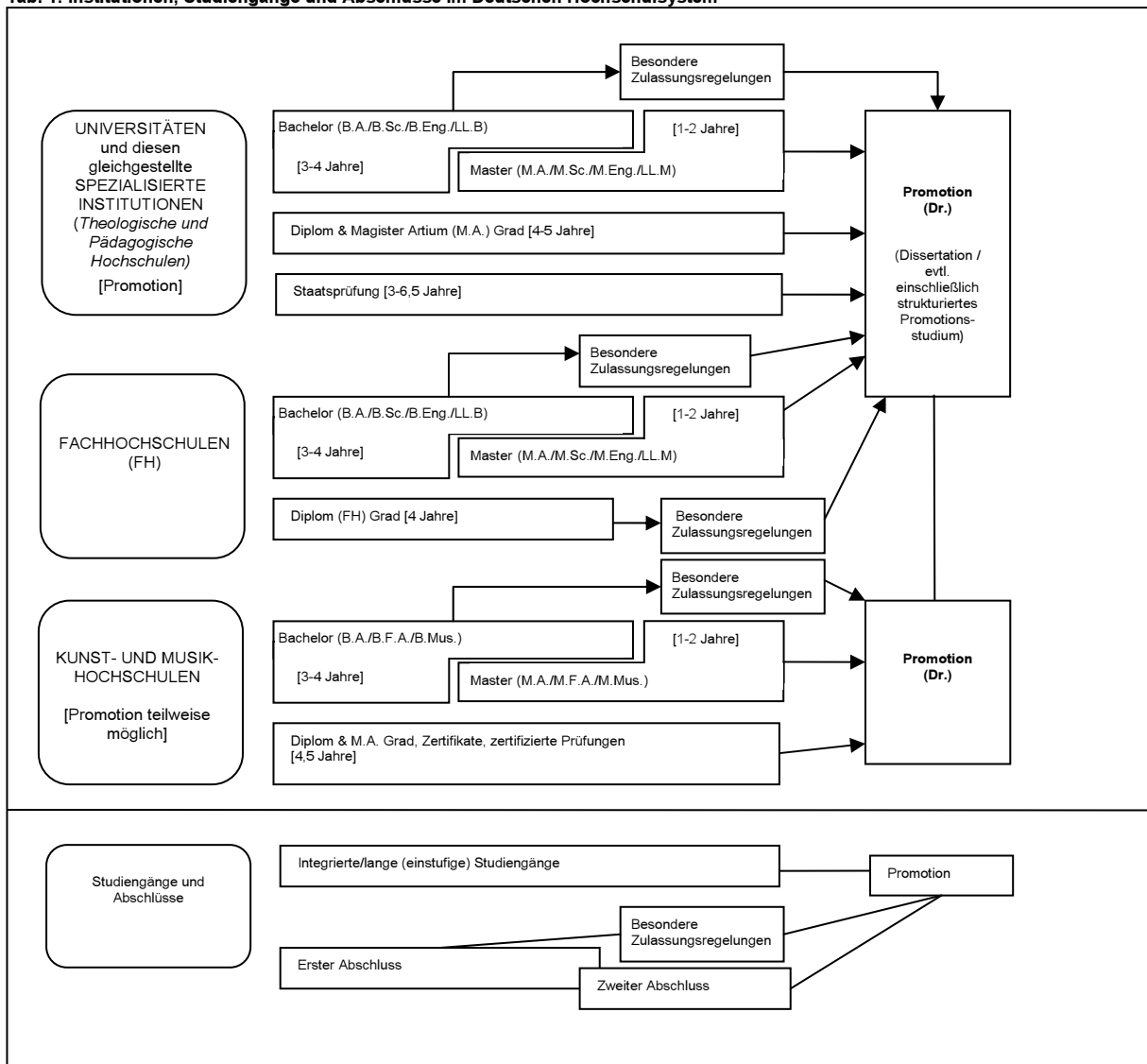
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.